



Coronavirus

Regelungen Bus ab 5. März 2022 in Österreich

Wichtige Informationen für die Branche

Mit dem 5. März werden weitestgehend alle Maßnahmen fallen:

- Keine Zutrittsregelungen
- Keine Personenobergrenzen
- Keine allgemeine Sperrstunde
- Konsumation bei Veranstaltungen erlaubt
- Maskenpflicht nur mehr im lebensnotwendigen Handel (Supermarkt, Post, Banken, Apotheken etc.) und in öffentlichen Verkehrsmitteln. An allen anderen Orten besteht in geschlossenen Räumen weiterhin eine Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske.
- Auch bei der Durchführung von Busreisen (geschlossenen Gruppen) entfällt daher die FFP2-Maskenpflicht – diese bleibt nur mehr als Empfehlung aufrecht!
Bei ausgeschriebenen Katalogfahrten gibt es andere Bestimmungen!
- ACHTUNG: bei Schülerbeförderung im Bus existiert die Maskenpflicht jedoch nach wie vor!

Zu den bundesweiten Bestimmungen im Einzelnen

Reisebus:

- Jeder Sitzplatz im Bus darf genutzt werden (Vollbesetzung 100 %)
- Für Passagiere entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht. Die Benutzung von FFP2-Masken bleibt nur als Empfehlung aufrecht.
- Für Lenker entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht. Die Benutzung von FFP2-Masken bleibt nur als Empfehlung aufrecht.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu benennen. Eine verpflichtende Schulung des Beauftragten ist nicht vorgesehen.
- Der Betreiber hat ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Linienverkehr

- Ein Bus, der im Linienverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel“.
- Jeder Sitz- und Stehplatz darf daher genutzt werden (Vollbesetzung 100 %)
- Die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz für Lenker entfällt.
- Maskenpflicht:

Für Passagiere gilt weiterhin die Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen.

Lenker müssen nur bei unmittelbarem Kundenkontakt eine FFP2-Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für Passagiere:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr – Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes.

Schüler- oder Kindergartenbeförderungen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen /Ausflüge oder Exkursionen im Rahmen des Lehrplans:

Beförderung von Kindergartenkindern:

- Beförderungskapazität: Vollbesetzung ist erlaubt
- Die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz für Lenker sowie allenfalls mitfahrende Begleitpersonen entfällt.
- Maskenpflicht:

Für Lenker sowie allenfalls mitfahrende Begleitpersonen gilt weiterhin die Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen

Für die mitfahrenden Kindergartenkinder gibt es keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske (FFP2 oder MNS), sofern sie das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beförderung von Schülern oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen:

- Beförderungskapazität: Vollbesetzung ist erlaubt
- Die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz für Lenker entfällt.
- Maskenpflicht:

Lenker müssen nur bei unmittelbarem Kundenkontakt eine FFP2-Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden

Für die mitfahrenden Schüler bzw. Menschen mit besonderen Bedürfnissen gilt grundsätzlich:

- 6 - 14 Jahre: Statt FFP2-Maske ist auch ein MNS möglich
- ab 14 Jahren: FFP2-Masken notwendig

Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht: Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes. Daten zur aktuellen „Risikolage“ (pro Bundesland) sind auf der Website der AGES-Dashboard COVID-19 abrufbar

Stand: 05.03.2022

Bei Auslandsreisen sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder zu beachten!